

# Rundschreiben 2017/xx

## Geschäftspläne Versicherer

### Anforderungen an die Geschäftspläne von Versicherungsunternehmen

Referenz: FINMA-RS 17/xx " Geschäftspläne Versicherer "

Erlass: ...

Inkraftsetzung: 1. Januar 2017

Rechtliche Grundlagen: FINMAG Art. 7 Abs. 1 Bst. b, 29  
 VAG Art. 4–6  
 AVO Art. 5

Adressaten																						
BankG			VAG			BEHG		KAG					GwG		Andere							
Banken	Finanzgruppen und -kongl.	Andere Intermediäre	Versicherer	Vers.-Gruppen und -Kongl.	Vermittler	Börsen und Teilnehmer	Effekthändler	Fondsleitungen	SICAV	KG für KKA	SICAF	Depotbanken	Vermögensverwalter KKA	Vertriebsträger	Vertreter ausl. KKA	Andere Intermediäre	SRO	DUF1	SRO-Beaufichtigte	Prüfgesellschaften	Ratingagenturen	
			X																			

<b>I. Zweck</b>	Rz	1
<b>II. Geltungsbereich</b>	Rz	2
<b>III. Allgemeine Bestimmungen</b>	Rz	3-11
A. Übersicht der Geschäftsplanmeldungen	Rz	3
B. Erstbewilligungen (Art. 4 Abs. 1 VAG)	Rz	4
C. Geschäftsplanänderung (Art. 5 VAG)	Rz	5-7
D. Gemeinsame Bestimmungen für Erstbewilligungen und Geschäftsplanänderungen	Rz	8-11
<b>IV. Elemente des Geschäftsplans</b>	Rz	12-83
A. Statuten (Art. 4 Abs. 2 Bst. a VAG)	Rz	12-13
B. Organisation, örtlicher Tätigkeitsbereich (Art. 4 Abs. 2 Bst. b VAG)	Rz	14-18
C. Versicherungstätigkeit im Ausland (Art. 4 Abs. 2 Bst. c VAG)	Rz	19-33
D. Finanzielle Ausstattung, Rückstellungen (Art. 4 Abs. 2 Bst. d VAG)	Rz	34-37
E. Jahresrechnung, Eröffnungsbilanz (Art. 4 Abs. 2 Bst. e VAG)	Rz	38-46
F. Eigentümerstruktur (Art. 4 Abs. 2 Bst. f VAG)	Rz	47-48
G. Oberleitung (Art. 4 Abs. 2 Bst. g VAG)	Rz	49-50
H. Verantwortlicher Aktuar (Art. 4 Abs. 2 Bst. h VAG)	Rz	51
I. Versicherungszweige (Art. 4 Abs. 2 Bst. k VAG)	Rz	52-53
J. Nationales Versicherungsbüro, Nationaler Garantiefonds (Art. 4 Abs. 2 Bst. l VAG)	Rz	54
K. Touristische Beistandsleistungen (Art. 4 Abs. 2 Bst. m VAG)	Rz	55-57
L. Rückversicherung (Art. 4 Abs. 2 Bst. n VAG)	Rz	58-60
M. Aufbaukosten (Art. 4 Abs. 2 Bst. o VAG)	Rz	61-65
N. Planbilanzen, Planerfolgsrechnungen (Art. 4 Abs. 2 Bst. p VAG)	Rz	66-69
O. Risikomanagement (Art. 4 Abs. 2 Bst. q VAG)	Rz	70-82
P. Tarife, Allgemeine Versicherungsbedingungen (Art. 4 Abs. 2 Bst. r VAG)	Rz	83
<b>V. Übergangsbestimmungen</b>	Rz	84-85

## I. Zweck

Dieses Rundschreiben bezweckt die Konkretisierung der Bestimmungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG; SR 961.01) betreffend das Bewilligungsgesuch und den Geschäftsplan (Art. 4 VAG). Es konkretisiert die Anforderungen, welche die Versicherungsunternehmen zum Erhalt einer Bewilligung zum Geschäftsbetrieb (Art. 3 und 6 VAG) oder zum Erhalt einer Genehmigung für die Änderung einzelner Elemente des Geschäftsplans (Art. 4 und 5 VAG) erfüllen müssen.

1

## II. Geltungsbereich

Dieses Rundschreiben gilt für Versicherungsunternehmen mit Sitz in der Schweiz und Zweigniederlassungen von ausländischen Versicherungsunternehmen, welche die Bewilligung zum Geschäftsbetrieb nach Art. 3 und 6 VAG (Erstbewilligung) oder die Genehmigung für einzelne Elemente des Geschäftsplans nach Art. 4 in Verbindung mit Art. 5 VAG (Änderungsgenehmigung) beantragen. Es gilt in beschränktem Umfang auch für Krankenkassen unter institutioneller Aufsicht des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) soweit Zusatzversicherungen zur obligatorischen Krankenversicherung angeboten werden (Art. 2 Abs. 2 Bst. b VAG, Art. 34 Abs. 5 Krankenversicherungsaufsichtsgesetz [KVAG; SR 832.12]).

2

## III. Allgemeine Bestimmungen

### A. Übersicht der Geschäftsplanmeldungen

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die der FINMA zu unterbreitenden Geschäftsplanelemente nach Art. 4 VAG.

3

	Geschäftsplanelement	Erstversicherer	Rückversicherer	Krankenkassen <sup>1</sup>	Zweigniederlassungen <sup>2</sup>
Bst. a.	Statuten	X	X		X <sup>3</sup>
Bst. b.	Organisation	X	X	X <sup>4</sup>	X
Bst. c.	Tätigkeit im Ausland	X	X		X
Bst. d.	Finanzielle Ausstattung, Rückstellungen	X	X	X <sup>5</sup>	X <sup>5</sup>
Bst. e.	Jahresrechnung, Eröffnungsbilanz	X	X		X
Bst. f.	Eigentümerstruktur	X	X		
Bst. g.	Oberleitung	X	X		X <sup>6</sup>
Bst. h.	Verantwortlicher Aktuar	X	X	X	X
Bst. j.	Ausgliederung	X	X		X
Bst. k.	Versicherungszweige	X	X	X	X
Bst. l.	Nationales Versicherungsbüro / Garantiefonds	X <sup>7</sup>			X <sup>7</sup>
Bst. m.	Beistandsleistungen	X <sup>8</sup>			X <sup>8</sup>
Bst. n.	Rückversicherung	X	X		
Bst. o.	Aufbaukosten	X	X		X

Bst. p.	Planbilanzen	X	X		X
Bst. q.	Risikomanagement	X	X		X
Bst. r	Tarife, AVB	X <sup>9</sup>		X <sup>9</sup>	X <sup>9</sup>

<sup>1</sup> Unter institutioneller Aufsicht des BAG soweit Zusatzversicherungen zur obligatorischen Krankenversicherung angeboten werden

<sup>2</sup> Die Geschäftsplanmeldungen beschränken sich auf die Geschäftstätigkeit der Zweigniederlassung, soweit nicht anders vermerkt.

<sup>3</sup> Einzig für Schadenversicherer und nur für die Erstbewilligung, Statuten (bzw. Satzung) des ausländischen Versicherungsunternehmens

<sup>4</sup> Einzig nachträgliche Meldung der vom BAG genehmigten Organisation

<sup>5</sup> Beschränkt auf die Rückstellungen

<sup>6</sup> Einzig generalbevollmächtigte Person

<sup>7</sup> Einzig bei Versicherungszweig B10

<sup>8</sup> Einzig bei Versicherungszweig B18

<sup>9</sup> Einzig für die berufliche Vorsorge und für die Zusatzversicherung zur sozialen Krankenversicherung

## B. Erstbewilligungen (Art. 4 Abs. 1 VAG)

Bei einer Erstbewilligung (Neugründung, Sitzverlegung in die Schweiz, Errichtung einer Zweigniederlassung) muss das Versicherungsunternehmen der FINMA im Gesuch nach Art. 4 Abs. 1 VAG die geplante Geschäftstätigkeit umfassend und nachvollziehbar darstellen, damit gestützt darauf die Beurteilung für die Bewilligung erfolgen kann. 4

## C. Geschäftsplanänderung (Art. 5 VAG)

Bei einer Geschäftsplanänderung nach Art. 5 VAG ist im Gesuch die Änderung im Geschäftsplan nachvollziehbar darzulegen. Bei einer aussergewöhnlichen Geschäftsausweitung, insbesondere bei der Bewilligung eines neuen Versicherungszweigs (Art. 4 Abs. 3 VAG), ist die neu geplante Geschäftstätigkeit umfassend und nachvollziehbar darzulegen. 5

Als relevanter Sachverhalt nach Art. 5 der Aufsichtsverordnung (AVO; SR 961.011) gilt entweder dessen rechtliche Wirksamkeit (Art. 4 Abs. 2 Bst. b, c, d, j, l, m, n, q VAG), die Kenntnisnahme des Vorgangs (Art. 4 Abs. 2 Bst. f VAG) oder die Ernennung (Art. 4 Abs. 2 Bst. g VAG). 6

Für die Einhaltung der Frist nach Art. 5 AVO und den Beginn des Fristenlaufs nach Art. 5 Abs. 2 VAG ist der Eingang der rechtsverbindlichen und hinreichend bestimmten Meldung der Geschäftsplanänderung bei der FINMA massgeblich. Hinreichend bestimmt ist eine Geschäftsplanänderung, wenn aus ihr hervorgeht, welches Geschäftsplanformular betroffen ist, und wenn die beabsichtigte Änderung daraus klar hervorgeht. 7

## D. Gemeinsame Bestimmungen für Erstbewilligungen und Geschäftsplanänderungen

Die FINMA trifft bei der Erhebung von Informationen folgende Unterscheidungen: 8

- genehmigungspflichtige Geschäftsplanangaben, die von der Genehmigung der FINMA erfasst werden, die bei der Erstbewilligung und bei jeder späteren Änderung zur Bewilligung zu unterbreiten bzw. zu melden sind (Art. 5 VAG); 9

- anzeigepflichtige Informationen, die das Versicherungsunternehmen der FINMA lediglich zur Kenntnis einreicht, ohne dass diese Informationen einer Genehmigungspflicht unterworfen sind; 10

- ergänzende Informationen, die nur einmalig erhoben werden oder die das Versicherungsunternehmen in seinen Akten auf geeignete Weise festhält, ohne diese jedoch der FINMA mitteilen zu müssen. 11

## IV. Elemente des Geschäftsplans

### A. Statuten (Art. 4 Abs. 2 Bst. a VAG)

Jegliche Statutenänderungen sind vor der Umsetzung der FINMA zur Genehmigung zu unterbreiten (Art. 5 Abs. 1 VAG). Sie müssen vor dem Beschluss der Generalversammlung durch die FINMA genehmigt worden sein oder sind mit einem ausdrücklichen Genehmigungsvorbehalt der Generalversammlung zu unterbreiten. 12

Die FINMA überprüft insbesondere den Zweckartikel und die Rechtsform auf die versicherungsaufsichtsrechtliche Zulässigkeit und ob die Statuten insgesamt die Interessen der Versicherten nicht verletzen. 13

### B. Organisation, örtlicher Tätigkeitsbereich (Art. 4 Abs. 2 Bst. b VAG)

#### a) Organisation

Das Versicherungsunternehmen verfügt in der Schweiz über eine Organisationsstruktur, die an seine Grösse sowie an die Komplexität und den Umfang des Geschäftsbetriebs angemessen ist. Die Organisation muss der FINMA eine effiziente Aufsicht in und aus der Schweiz ermöglichen. 14

Das Versicherungsunternehmen bestimmt im Geschäftsplan mindestens die für das betriebene Geschäft relevanten Funktionen, deren organisatorische Einbettung in das Versicherungsunternehmen, die zugeteilten Aufgaben, Kompetenzen, Verantwortung und die Berichtswege. Funktionen, die zusammengefasst, nicht selbständig geführt oder ausgelagert werden, sind zu erläutern. 15

#### b) Örtlicher Tätigkeitsbereich

Das Versicherungsunternehmen liefert Angaben über die geografische Aufteilung der im In- und Ausland ausgeübten Versicherungstätigkeit. 16

#### c) Verbundene Unternehmen

Bei wirtschaftlich verbundenen Unternehmen unter einheitlicher Leitung macht das Versicherungsunternehmen, das nicht unter der Gruppen- oder Konglomerataufsicht der FINMA steht, zusätzliche Angaben. Daraus sollen die Gesellschaften sowie die finanziellen und organisatorischen Abhängigkeiten ersichtlich sein, mit denen das Versicherungsunternehmen in direkter Linie verbunden ist. 17

#### d) Krankenkassen

Krankenkassen reichen der FINMA jene Unterlagen sowie deren allfällige späteren Änderungen zur Kenntnis ein, welche sie nach Art. 7 Abs. 2 Bst. b KVAG dem BAG zur 18

Genehmigung einreichen müssen. Die Einreichungspflicht gilt, sobald das BAG durch Verfügung oder Fristablauf die entsprechende Bewilligung erteilt hat (Art. 8 Abs. 2 KVAG).

## C. Versicherungstätigkeit im Ausland (Art. 4 Abs. 2 Bst. c VAG)

### a) Versicherungstätigkeit im Ausland

Die Versicherungstätigkeit im Ausland bestimmt sich nach der Belegenheit des versicherten Risikos. 19

Die Belegenheit des Risikos bestimmt sich: 20

- bei der Versicherung von Immobilien einschliesslich den mitversicherten Sachen innerhalb eines Gebäudes: nach deren Belegenheit; 21
- bei der Versicherung von Land-, Luft- und Wasserfahrzeugen: nach deren Immatrikulation oder der Zulassung; 22
- bei der Versicherung von Reise- und Ferienrisiken (ungeachtet des Versicherungszweiges) mit einer maximalen Vertragsdauer von vier Monaten: nach dem Staat in dem der Versicherungsnehmer den Vertrag abgeschlossen hat; 23
- bei allen übrigen Versicherungen: nach dem Sitz bzw. Wohnsitz des Versicherungsnehmers beim Vertragsabschluss oder bei wesentlichen Änderungen des Deckungsumfangs. 24

Unter welchen Voraussetzungen eine Versicherungstätigkeit im Ausland erlaubt ist, beurteilt sich nach dem Recht des Tätigkeitslandes. Die Einhaltung der jeweiligen Rechtsordnung wird durch das Versicherungsunternehmen selbständig sichergestellt und entsprechend dokumentiert. 25

### b) Nachweis und Meldung im Geschäftsplan

Der Nachweis nach Art. 4 Abs. 2 Bst. c VAG kann erbracht werden: 26

- mittels Vorlage der Betriebsbewilligung der Aufsichtsbehörde des Tätigkeitslandes; 27
- mittels einer Bescheinigung der Aufsichtsbehörde des Tätigkeitslandes, falls die Tätigkeit in jenem Land nicht bewilligungspflichtig und mit der Rechtsordnung des Tätigkeitslandes vereinbar ist; 28
- ist der Nachweis nach Rz 27 oder 28 nicht möglich: mittels eines in einer schweizerischen Amtssprache oder in Englisch verfassten Rechtsgutachtens einer qualifizierten Fachperson. 29

Die Erneuerung einer zeitlich befristeten Betriebsbewilligung ist keine Geschäftsplanänderung. 30

Der Entzug einer Betriebsbewilligung oder die Nicht-Verlängerung einer Betriebsbewilligung ist meldepflichtig. 31

Bei Versicherungsunternehmen mit Sitz in der Schweiz sind für die Rückversicherungstätigkeit in der EU keine Meldungen nach Art. 4 Abs. 2 Bst. c VAG erforderlich. Das Versicherungsunternehmen stellt die aufsichtsrechtliche Konformität der Rückversicherungstätigkeit sicher und dokumentiert dies. 32

Ein ausländisches Versicherungsunternehmen, das von der Schweiz aus seine Geschäftstätigkeit nur im Ausland ausübt, muss zudem den Nachweis erbringen, dass die Sitzlandaufsichtsbehörde mit der Errichtung der Niederlassung in der Schweiz einverstanden ist (Art. 20 Abs. 1 AVO). 33

#### D. Finanzielle Ausstattung, Rückstellungen (Art. 4 Abs. 2 Bst. d VAG)

##### a) Grundsätze der Kapitalstrategie sowie der Kapitalplanung und -bewirtschaftung

Das Versicherungsunternehmen verfügt über eine auf sein Geschäft angepasste, intern dokumentierte Kapitalstrategie und -planung und zeigt diese im Geschäftsplan in den Grundzügen auf. 34

Das Versicherungsunternehmen zeigt wesentliche negative Änderungen in Bezug auf die finanzielle Ausstattung an. Insbesondere sind Kapitalabflüsse im Rahmen der statutarischen Rechnung innerhalb eines Rechnungsjahres, die den für dieses Rechnungsjahr zuweisbaren und ausschüttbaren Gewinn um 50 % übersteigen, zu melden. 35

Die Kapitalplanung ist in der Corporate Governance verankert und in die Kontrollstrukturen des Versicherungsunternehmens eingebunden. Für Governance-Aspekte der Kapitalplanung wird auf das FINMA-Rundschreiben 2017/xx „Corporate Governance Versicherer“ verwiesen. 36

##### b) Versicherungstechnische Rückstellungen

Das Versicherungsunternehmen legt im Rahmen des Geschäftsplans die Grundsätze der Rückstellungen für die jeweiligen Versicherungszweige dar. Für die Einzelheiten zu den versicherungstechnischen Rückstellungen wird auf die entsprechenden Rundschreiben verwiesen (FINMA-RS 08/42 „Rückstellungen Schadenversicherung“, FINMA-RS 11/3 „Rückstellungen Rückversicherung“, FINMA-RS 08/43 „Rückstellungen Lebensversicherung“, FINMA-RS 10/3 „Krankenversicherung nach VVG“, namentlich Rz 14 ff.). 37

#### E. Jahresrechnung, Eröffnungsbilanz (Art. 4 Abs. 2 Bst. e VAG)

##### a) Neugründung

Versicherungsunternehmen, welche eine Erstbewilligung zur Versicherungstätigkeit erlangen wollen, reichen eine Eröffnungsbilanz gemäss dem Anhang zur Versicherungsaufsichtsverordnung-FINMA (AVO-FINMA; SR 961.011.1) ein. Der Organisationsfonds (Art. 10 VAG) ist separat auszuweisen. 38

Das Versicherungsunternehmen weist nach, dass das Mindestkapital einbezahlt ist und 39

ihm zur freien Verfügung steht.

Es weist nach, dass das gebundene Vermögen korrekt bestellt ist. 40

#### **b) Sitzverlegung**

Bei einer Sitzverlegung vom Ausland in die Schweiz reicht das Versicherungsunternehmen die Bilanz, die Erfolgsrechnung (Gewinn- und Verlustrechnung) und allfällige weitere Bestandteile des Jahresabschlusses gemäss den entsprechenden Rechnungslegungsvorschriften der letzten drei Jahre ein. Sofern die Jahresabschlüsse nicht auf international anerkannten Rechnungslegungsstandards (IFRS, US GAAP oder vergleichbaren Vorschriften) basieren und in Bezug auf die Gliederung erheblich von den Vorgaben der AVO-FINMA abweichen, nimmt das Versicherungsunternehmen eine Transkription der Abschlüsse vor. Ebenso sind die Prüfberichte der Jahresabschlüsse einzureichen. 41

Das Versicherungsunternehmen reicht eine Eröffnungsbilanz gemäss dem Anhang zur AVO-FINMA ein. Der Organisationsfonds ist separat auszuweisen. 42

Das Versicherungsunternehmen weist nach, dass das Mindestkapital einbezahlt ist und ihm zur freien Verfügung steht. 43

Es weist nach, dass das gebundene Vermögen korrekt bestellt ist. 44

#### **c) Errichtung einer Zweigniederlassung**

Das ausländische Versicherungsunternehmen reicht die Jahresabschlüsse der letzten drei Jahre (vgl. Rz 41) und eine für die Zweigniederlassung angepasste Eröffnungsbilanz gemäss dem Anhang zur AVO-FINMA ein. Der Organisationsfonds ist separat auszuweisen. 45

Versicherungsunternehmen – mit Ausnahme von Schadenversicherungsunternehmen mit Sitz in der EU – erbringen den Nachweis, dass die Kautions nach Art. 5b AVO-FINMA hinterlegt ist. 46

### **F. Eigentümerstruktur (Art. 4 Abs. 2 Bst. f VAG)**

#### **a) Direkte und indirekte Beteiligung**

Eine indirekte Beteiligung liegt vor, wenn weitere Beteiligungsverhältnisse dazwischen geschaltet sind, welche zu einer indirekten Beteiligung von mindestens 10 % des Kapitals oder der Stimmen führen. Massgeblich ist dabei nicht eine rein arithmetische Betrachtungsweise von indirekten Beteiligungen, sondern eine solche, welche die faktischen Beherrschungsverhältnisse in der Generalversammlung (Hauptversammlung o.ä.) mit einbezieht. 47

#### **b) Massgeblicher Einfluss auf die Geschäftstätigkeit des Versicherungsunternehmens**

Massgeblicher Einfluss kann namentlich mittels finanzieller, personeller und/oder organisatorischer Verflechtung, die zu einer Abhängigkeit des 48

Versicherungsunternehmens führen kann, ausgeübt werden.

#### G. Oberleitung (Art. 4 Abs. 2 Bst. g VAG)

Art. 4 Abs. 2 Bst. g VAG erfasst unabhängig von der Rechtsform und Organisation des Versicherungsunternehmens und der Bezeichnung der Position im Einzelfall alle leitenden Entscheidungs- und/oder Verantwortungsträger in den erwähnten Bereichen, bei Zweigniederlassungen jedoch ausschliesslich den Generalbevollmächtigten. 49

Das Versicherungsunternehmen bestellt diese Personen gemäss den anwendbaren aufsichtsrechtlichen Bestimmungen und dem FINMA-RS 2017/xx „Corporate Governance Versicherer“. 50

#### H. Verantwortlicher Aktuar (Art. 4 Abs. 2 Bst. h VAG)

Das Versicherungsunternehmen bestellt den verantwortlichen Aktuar gemäss den anwendbaren aufsichtsrechtlichen Bestimmungen und dem FINMA-RS 17/xx „Verantwortlicher Aktuar“. 51

#### I. Versicherungszweige (Art. 4 Abs. 2 Bst. k VAG)

Das Versicherungsunternehmen nennt im Antrag für den Betrieb eines Versicherungszweigs die geplanten Versicherungsdeckungen, die im Rahmen dieses Zweiges angeboten werden sollen. Später angebotene Versicherungsdeckungen in einem bereits bewilligten Versicherungszweig sind nicht zu melden. 52

Kann eine geplante neue Versicherungsdeckung nicht einem bewilligten Versicherungszweig zugeordnet werden, so ist im Rahmen einer Geschäftsplanänderung (Art. 5 Abs. 1 VAG) ein Gesuch zum Betrieb des entsprechenden Versicherungszweigs einzureichen. 53

#### J. Nationales Versicherungsbüro, Nationaler Garantiefonds (Art. 4 Abs. 2 Bst. l VAG)

Sofern die obligatorische Motorfahrzeughaftpflichtversicherung betrieben wird, muss der Beitritt zum Nationalen Versicherungsbüro (Art. 74 Abs. 1 Strassenverkehrsgesetz [SVG; SR 741.01]) und zum Nationalen Garantiefonds (Art. 76 Abs. 1 SVG) einzig im Antrag für den Versicherungszweig B10 bestätigt werden. 54

#### K. Touristische Beistandsleistungen (Art. 4 Abs. 2 Bst. m VAG)

Das Versicherungsunternehmen stellt sicher, dass es die vertraglich zugesicherten Sachleistungen selbst oder durch spezialisierte Dienstleister und Netzwerkorganisationen erbringen kann. Erfasst werden dabei Hilfs- und jegliche Unterstützungsleistungen, die zugunsten von Personen auf Reisen – mithin während der Abwesenheit vom Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort – erbracht werden. Soweit nur die Kosten (reine Geldleistung) vollständig oder teilweise übernommen werden, liegen keine touristischen Beistandsleistungen vor. 55

Das Versicherungsunternehmen legt zusammengefasst dar, wie die notwendigen Mittel für die Beistandsleistungen bereitgestellt werden, wie die Erreichbarkeit sichergestellt wird und wie die Organisation der Leistungen erfolgt. Dabei ist zu unterscheiden zwischen den Leistungen, die das Versicherungsunternehmen selbst erbringt und den Leistungen, die durch spezialisierte Dienstleister und Netzwerkorganisationen erbracht werden. Insbesondere ist aufzuzeigen, wie auf Grossschadenereignisse mit einer Betroffenheit von mutmasslich zahlreichen versicherten Personen (Naturkatastrophen, Terroranschläge usw.) angemessen reagiert und die Organisation angepasst werden kann. 56

Liegt eine Auslagerung im Sinne von Art. 4 Abs. 2 Bst. j VAG vor, ist diese Geschäftsplanänderung zusätzlich einzureichen. 57

## L. Rückversicherung (Art. 4 Abs. 2 Bst. n VAG)

### a) Rückversicherungs-/Retrozessionsplan

Die Rückversicherung oder Retrozession umfasst traditionelle und alternative Rückversicherungslösungen. 58

Das Versicherungsunternehmen definiert basierend auf der Geschäfts- und Risikostrategie sowie dem Kapitalbedarf eine Rückversicherungs- bzw. Retrozessionsstrategie und dokumentiert diese entsprechend. Es beschreibt darin den angestrebten Umfang der Rückversicherungsdeckung, die unterschiedlichen Rückversicherungskonzepte und deren gegenseitige Abstimmung. Ferner legt es die definierten Prozesse, die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten für die Auswahl der Rückversicherer und die dabei angestrebte Diversifikation dar. Im Rahmen des Geschäftsplans ist die Rückversicherungs- bzw. Retrozessionsstrategie in den Grundzügen aufzuzeigen. 59

### b) Risikomanagement und Controlling von Rückversicherungsforderungen

Das Versicherungsunternehmen beschreibt in den Grundzügen den Risikomanagementprozess in Bezug auf die spezifischen Risiken bei Rückversicherungen und dessen Einbettung in die allgemeinen, übergeordneten Risikomanagementprozesse. Dabei sollen insbesondere die Kriterien und Methoden zur Festlegung von Limiten für aktuelle und latente Rückversicherungsforderungen gegenüber Rückversicherern und Rückversicherungsgruppen beschrieben werden. 60

## M. Aufbaukosten (Art. 4 Abs. 2 Bst. o VAG)

### a) Höhe des Organisationsfonds

Basierend auf der eingereichten Planung nach Art. 4 Abs. 2 Bst. p VAG muss der Organisationsfonds hinreichend dotiert sein, damit über den gesamten Planungshorizont von mindestens 3 Jahren das festgelegte Mindestkapital stets durch Aktiven gedeckt bleibt. Bei Zweigniederlassungen muss der Organisationsfonds die gesamten Verluste aus der Aufbauphase abdecken. Das Versicherungsunternehmen muss gegenüber der FINMA glaubhaft nachweisen, dass diese Bedingung über die gesamte Aufbauphase erfüllt ist. Bestehen Unsicherheiten in der Planung muss der Organisationsfonds 61

angemessen erhöht werden.

Die FINMA setzt die Höhe des Organisationsfonds auf mindestens 20 % des festgelegten Mindestkapitals fest (Art. 11 Abs. 1 AVO). Begründet das Versicherungsunternehmen spezielle Umstände und bestehen hinreichende Sicherheiten für einen planmässigen Geschäftsbetrieb, kann diese Schwelle unterschritten werden. 62

#### **b) Zulässige Anlagen**

Der Organisationsfonds muss aufgrund seines Zwecks mit liquiden und werthaltigen Anlagen bestellt werden. Zulässig sind Bareinlagen, namentlich Bankguthaben, Festgelder und sonstige Geldmarktanlagen. 63

#### **c) Massnahmen**

Weist der Organisationsfonds im Verlauf der Geschäftstätigkeit im Vergleich zum Plansoll eine Unterdeckung von 20 % auf, muss das Versicherungsunternehmen den Organisationsfonds umgehend mit zusätzlichen Mitteln auf das Plansoll aufstocken (Art. 11 Abs. 3 AVO), oder gegenüber der FINMA darlegen, dass der Organisationsfonds basierend auf der eingereichten Planung trotzdem noch hinreichend gedeckt ist. 64

Das Versicherungsunternehmen legt im Rahmen der Erstbewilligung dar, wie diese Nachfinanzierung erfolgen kann. 65

### **N. Planbilanzen, Planerfolgsrechnungen (Art. 4 Abs. 2 Bst. p VAG)**

#### **a) Planbilanzen**

Die Planbilanzen (inkl. Anhänge) für die geplanten Geschäftsabschlüsse der ersten 3 Jahre sind nach Art. 5a AVO-FINMA und dem Anhang zur AVO-FINMA einzureichen. Dabei sind einzig die materiell wesentlichen Positionen aufzuführen. 66

#### **b) Planerfolgsrechnungen**

Die Planerfolgsrechnungen (inkl. Anhänge) für die geplanten Geschäftsabschlüsse der ersten 3 Jahre sind nach Art. 5a AVO-FINMA und dem Anhang zur AVO-FINMA einzureichen. Dabei sind einzig die materiell wesentlichen Positionen aufzuführen. 67

Zusätzlich sind die Gründungskosten nach Aufwandposten und die Abschluss- und Verwaltungskosten je einzeln auszuweisen. 68

#### **c) Geldflussrechnung (*Cash Flow Statement*)**

In der Geldflussrechnung für die geplanten Geschäftsabschlüsse der ersten 3 Jahre ist neben dem Gesamtergebnis der Geldfluss aus operativer Versicherungstätigkeit gesondert auszuweisen. 69

### **O. Risikomanagement (Art. 4 Abs. 2 Bst. q VAG)**

Die Organisation des Risikomanagements und des internen Kontrollsystems orientiert sich an den anwendbaren aufsichtsrechtlichen Bestimmungen und insbesondere am FINMA- 70

RS 2017/xx „Corporate Governance Versicherer“.

**a) Risikostrategie und Grundlagen**

Das Versicherungsunternehmen beschreibt qualitativ die Kriterien, die seinem Risikoappetit zugrunde liegen. 71

Es beschreibt in den Grundzügen die Frequenz und die Vorgehensweise bei der Beurteilung seiner Risikostrategie sowie die Risikosteuerung (z.B. Reduktion, Beseitigung oder Begrenzung von Risiken). 72

**b) Risikoidentifikation und –beurteilung**

Das Versicherungsunternehmen identifiziert seine Risiken nach einem systematischen, strukturierten Prozess und schliesst sämtliche Geschäftsbereiche und -felder ein. Es beschreibt den Prozess und nennt in diesem Zusammenhang sämtliche in der Risikoidentifikation und -beurteilung involvierten Funktionen. 73

Es legt dar, welche Mechanismen vorhanden sind, um Änderungen im Gesamtrisikoprofil des Versicherungsunternehmens zeitnah zu erkennen und anzupassen. 74

Das Versicherungsunternehmen legt dar, welche Risikobeurteilungsinstrumente neben dem SST verwendet werden. 75

Das Versicherungsunternehmen nennt konkrete Werte für seine Risikobereitschaft, -toleranz und -limiten. 76

**c) Risikosteuerung**

Das Versicherungsunternehmen legt auf allgemeine Art und Weise dar, wie es die identifizierten und beurteilten Risiken im Rahmen des Risikomanagements steuert. Es legt pro Risikokategorie dar, mit welcher Risikosteuerungsmassnahme die entsprechende Kategorie hauptsächlich mitigiert wird (Risikotransfer, Risikovermeidung, Rückversicherung, interne Kontrollen usw.). 77

**d) Risikoüberwachung**

Das Versicherungsunternehmen zeigt auf, dass es über Mechanismen verfügt, mit denen es die wesentlichen Risiken sowie Risikokonzentrationen erkennen und überwachen kann. 78

**e) Risikoberichterstattung**

Das Versicherungsunternehmen zeigt auf, welche Art von Risikoberichterstattung es implementiert hat, in welcher Periodizität die Berichterstattung erfolgt und wer deren Adressaten sind. 79

**f) Internes Kontrollsystem (IKS)**

Das Versicherungsunternehmen beschreibt sein IKS und legt dar, wie sie das FINMA-RS 2017/xx „Corporate Governance Versicherer“ berücksichtigt. 80

**g) Überwachungsmechanismen für Risikomanagement-Prozesse und das IKS**

Das Versicherungsunternehmen beschreibt die Überwachungsmechanismen für den Risikomanagementprozess und das IKS sowie die dafür verantwortlichen Funktionen. 81

**h) Business Continuity Management (BCM) – Mindeststandards**

Das Versicherungsunternehmen legt dar, wie es die von der FINMA anerkannten Mindeststandards zum BCM (vgl. FINMA-Rundschreiben 2008/10 "Selbstregulierung als Mindeststandard") umsetzt. 82

**P. Tarife, Allgemeine Versicherungsbedingungen (Art. 4 Abs. 2 Bst. r VAG)**

Für die Bewilligung der Tarife und Allgemeinen Versicherungsbedingungen gelten die entsprechenden Rundschreiben. 83

**V. Übergangsbestimmungen**

Für Erstbewilligungen gilt das Rundschreiben ab dessen Inkrafttreten. Für Änderungsgenehmigungen gilt das Rundschreiben ab dem Zeitpunkt, in dem eine Geschäftsplanänderung der FINMA zur Genehmigung unterbreitet bzw. mitgeteilt wird. 84

Rz 19 ist nicht anwendbar auf vor Inkrafttreten des Rundschreibens abgeschlossene Versicherungsverträge, solange diese nicht in wesentlichen Punkten abgeändert werden. 85